



Das Grundsicherungsgesetz (GSiG)



Informationen in leichter Sprache

1. Fassung: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung des Landesverbands Baden-Württemberg e.V.
Mit freundlicher Genehmigung zur Veröffentlichung und zum Umschreiben des Text freigegeben worden.



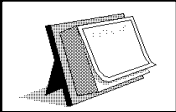







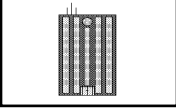
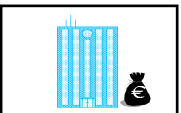

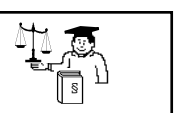
2. und überarbeitete Fassung: Olaf Stahr*, Horst Rudolph**, sowie technische Bereitstellung und kritische Kommentierung von Monika Jaekel***

*)People First Hamburg - Die starken Engel e.V; c/o Hamburger Arbeitsassistentz, Schulterblatt 36, 20357 Hamburg, Tel. 040/431 33 90 oder 040/ 639 985 29, Fax: 040/431 339 22.





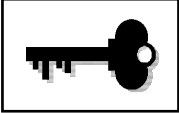
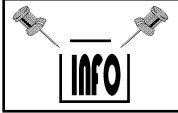

***)Assistenz und Bilder: Dipl. Psych. Horst Rudolph, 22119 Hamburg, Tel.: 040/6545558, Email: ho.ru@web.de

***)Gewerkschaft Ver.di, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg.

Inhaltsverzeichnis

	Ziele des Grundsicherungsgesetzes	4		Taschengeld in Heim und WG	9
	Wann beginnen die Zahlungen?	4		Grundsicherung und Sozialhilfe	9
	Beratungspflicht	4		Grundsicherung und Kindergeld	9
	Anspruch...	5		Berechnungsbeispiele	10
	Erwerbsgeminderte Personen...	6		Verhältnis der Grundsicherung zu anderen Sozialleistungs- Gesetzen	13
	Bedarf im ambulanten Wohnen	6		Grundsicherung und Wohngeld	14
	Bedarf bei Heimbewohnern	8		Der Weg zum Gericht	14

Inhaltsverzeichnis

	Grundsicherung und Leistungen der Kriegsopferfürsorge	14		Anhang	17
	Kritik	15		Hamburger Adressen aller Grundsicherungsämter	18
	Schlussbemerkungen	16		Informationen zum Weiterlesen	23
				Gesetzestext	23



Vorwort

Seit Januar 2003 ist das Gesetz zur bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in Kraft. Die Fachverbände aus der Behindertenhilfe haben dafür über 20 Jahre mit der Politik gestritten, bis dieses Gesetz verwirklicht wurde.

Für MitarbeiterInnen, die in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten oder in den Tagesförderungsstätten betreut werden, bringt dieses Gesetz eine garantierte finanzielle Absicherung. Diese beiden Personengruppen müssen sich in Zukunft keine Sorgen mehr darüber machen, wo ihr Geld herkommt.

Weil das Gesetz neu ist, gibt es nur wenig Informationsmaterial. Informationsmaterial in leichter Sprache hat bisher noch keine Behörde oder Verein ausgearbeitet. Darum haben sich die Mitglieder vom Verein "People First Hamburg - Die starken Engel e.V." und der Werkstätten-Arbeitskreis der Gewerkschaft Ver.di Hamburg die Arbeit gemacht, dass wichtige Gesetz in leichter Sprache aufzuschreiben und als Broschüre herauszubringen.

m

Für weitere Rückfragen und gute Ideen stehen wir Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung. Adresse: Siehe Deckblatt.

Nun wünsche ich Ihnen viel Spass beim lesen der Broschüre und verbleibe für heute

Ihr

Olaf Stahr

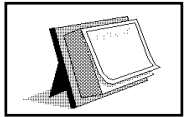


Ziele des Grundsicherungsgesetzes (GSiG)

Lebensunterhalt sichern für Menschen, die das nicht selbst können (Grund: Volle Erwerbsminderung oder Alter).

Lebensunterhalt ohne Sozialhilfegeld.

Keine Unterhaltspflicht und keine Anrechnung von Vermögen bei Verwandten (Eltern und Kinder).



Wann beginnen die Zahlungen?

Ab 01.01.2003 gilt das Gesetz!

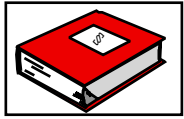
Ab Antragstellung gibt es Geld: Wenn alle Voraussetzungen (siehe unten) erfüllt sind!

Hinweis: Keine Nachzahlungen für die Zeit vor der Antragstellung.



Beratungspflicht

Rentenversicherungsträger (BfA und LVA) sind verpflichtet, jeden (Versicherte und Nichtversicherte) zu beraten. Auch Sozialämter (Sozialhilfeträger), müssen Beratung für SozialhilfeempfängerInnen machen. Stadt- und Landkreise zahlen das Geld (sie sind Grundsicherungsträger), sie haben diese Informations- und Beratungspflicht auch. (§ 13 und § 14 SGB I).



Anspruch...

Beitragsunabhängige bedarfsorientierte Leistung:

- Man bekommt Geld ohne selbst dafür etwas zu zahlen!
- Man bekommt soviel, wie einem nach dem Gesetz zusteht.

Anspruchsberechtigte Personen:



Wer 65. Jahre oder älter ist.



Wer -> 18. Jahre oder älter ist
+ wegen einer Behinderung nicht genug verdienen kann
+ nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten kann
(Gutachten vom Amtsarzt und Psychologischer Test im Arbeitsamt)

= Erwerbsgeminderte (§1,2 GSiG und § 43,2 SGB VI)



Einkommens- und vermögensabhängig:

- > Eigenes Geld wird angerechnet!
- > Unterhaltspflichtung von Kindern und Eltern:
Nur bei Einkommen über 100.000 Euro im Jahr (§ 16 SGB IV).

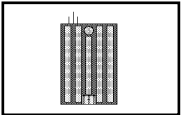


Erwerbsgeminderte Personen

Für WerkstattmitarbeiterInnen trifft das Gesetz zu - meint das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. (Siehe auch §1.1,2 in Verbindung mit § 44, 2 SGB VI - Rentenrecht)

Wer nicht in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt werden kann und in der Tagesförderungsstätte betreut wird, hat auch ein Recht auf Grundsicherung.

Wer nicht in der WfbM beschäftigt ist, muss eine Untersuchung machen beim Rentenversicherungsträger. Die Kosten dafür bezahlt der Grundsicherungsträger.



Bedarf im ambulant betreuten Wohnen

Hinweise:



Die Miete wird danach bezahlt, wieviel Wohnraum angemessen und notwendig ist. Dabei hat die Behörde die persönliche Lebenssituation (Pflegebedürftigkeit oder ähnliches) und die Höhe der örtlichen Miete (Mietpreinsniveau) zu berücksichtigen. In Hamburg werden für 1 Person Mietkosten von 318,00 Euro anerkannt (für 2 sind es 409,00 Euro).

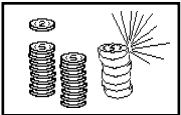


Eigenes Einkommen, zum Beispiel Lohn aus der Werkstatt, wird angerechnet (Entsprechend §§ 76 bis 88 BSHG).



Kindergeld: Es ist unklar, was Recht ist!

Ob das Kindergeld wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (nach BSHG) als Einkommen des Kindes angerechnet werden darf oder nicht. Das muss erst von den Gerichten geklärt werden.

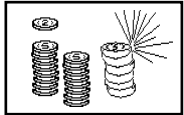


Bedarf:

1. Regelsatz "Haushaltsangehörige/r" (bei eigenem Haushalt 293,00 Euro für den "Haushaltsvorstand")	234,00	Euro
2. Zuschlag für Haushaltsangehörige/r (15% aus 293,-- Euro!)	43,95	Euro
3. Miete (Heizung kommt dazu...) (...für 2Personen)	409,00	Euro
4. Bei Merkzeichen "G": Mehrbedarf (20% aus 234,-- Euro) (Haushaltsvorstand: 20% von 293,-- Euro = 58,80 Euro)	46,80	Euro
5. Freiwillige Krankenversicherung (KKV) und Pflegeversicherung (PV)	x,xx	Euro (je nach Beitragshöhe)
<hr/> Summe	<hr/> 733,75	<hr/> Euro
=====		



Bedarf bei Heimbewohnern (Beispiel)



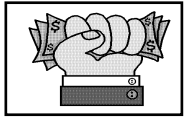
Bedarf

Regelsatz "Haushaltsangehöriger"	234,00	Euro
Zuschlag für Haushaltsangehörige/r (15% aus 293,-- Euro)	43,95	Euro
Heimkosten (Unterkunft + Heizung) -> Beispiel	230,00	Euro
Bei Merkzeichen "G": Mehrbedarf (20% aus 234,-- Euro)	46,80	Euro
Freiwillige Krankenversicherung und Pflegeversicherung	x,xx	Euro (je nach Beitragshöhe)
<hr/>		
SUMME	ca.	545,90 Euro

Hinweise:



Eigenes Einkommen wird angerechnet. Also: Von der Summe 545,90 ("Bedarf") wird der Werkstattlohn abgezogen (bis auf 20%, §85,1 BSHG)
 Und: In der Wohngruppe muss auch die Betreuung bezahlt werden, nicht nur Heizung und Miete! Das Geld muss für alle Kosten im Heim ausgegeben werden!



Taschengeld in Heim und WG

Weil die Grundsicherung für die Heimkosten verbraucht wird, haben die BewohnerInnen kein eigenes Geld. Dafür gibt es ein Taschengeld ("Zusatzbarbetrag", §21,3 Satz 4 BSHG). Es muss ein Antrag beim Landessozialamt gestellt werden.



Grundsicherung und Sozialhilfe

Für Menschen mit Behinderung, die dauerhaft nicht genug verdienen können:
Die Geldleistungen nach dem Grundsicherungsgesetz muss zu erst beantragt werden. Bis zur Bewilligung kann Sozialhilfe genehmigt und bezahlt werden.

Was von der Grundsicherung nicht bezahlt werden kann, muss beim Sozialamt ("Sozialhilfeträger") beantragt werden: zum Beispiel Diätessen, Schonkost, Betreuungskosten usw.

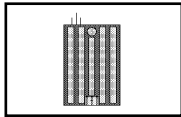
Achtung: Das Sozialamt kann verlangen, dass Ersparnisse von mehr als 1279,00 Euro ("Schonvermögen") für die Kosten aufgebraucht werden!



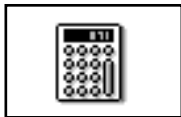
Grundsicherung und Kindergeld



Bei Betreuung in Heim oder WG ("vollstationäre Betreuung") ist der Mensch mit Behinderung meist auch mit der Grundsicherung nicht in der Lage, alle Kosten für sein Leben zu bezahlen. Die Eltern erhalten deshalb weiter Kindergeld.



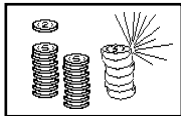
Für Menschen mit Behinderung , die in eigener Wohnung oder bei den Eltern leben, ist unklar, was Recht ist: Ob das Kindergeld wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (nach BSHG) als Einkommen des Kindes angerechnet werden darf oder nicht. Das muss erst von den Gerichten geklärt werden.



Berechnungsbeispiele

Beispiel (1)

Eine Werkstattmitarbeiterin ist 20 Jahre alt. Sie wohnt allein in einer Mietwohnung. Sie hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G". Ihr Werkstattlohn: 150 Euro. Für Miete und Heizung bezahlt sie: 300 Euro.



Bedarf

1. Regelsatz Haushaltsvorstand	293,00	Euro
2. Zuschlag (15 % aus 293,00 Euro)	43,95	Euro
3. Miet- und Heizkosten	318,00	Euro
4. Mehrbedarf wegen Merkzeichen G (20 % aus 293,00 Euro)	58,60	Euro

Summe	695,55	Euro
abzüglich Einkommen	-150,00	Euro

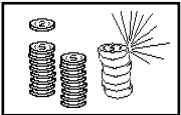
Grundsicherungsleistung	545,55	Euro
-------------------------	--------	------



Berechnungsbeispiele

Beispiel (2):

Ein Werkstattmitarbeiter ist 20 Jahre alt und lebt mit seinen Eltern in einer Wohnung. Sein Werkstattlohn ist 200,00 Euro. An seine Eltern zahlt er für sein Zimmer 100,00 Euro. Er/Sie hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G.



Bedarf:

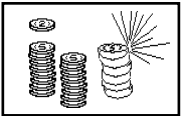
1. Regelsatz Haushaltsangehöriger	234,00	Euro
2. Zuschlag (15 % aus 293,00 Euro)	43,95	Euro
3. Miet- und Heizkosten	100,00	Euro
4. Mehrbedarf wegen Merkzeichen "G" (20 % aus 234,00 Euro)	46,80	Euro
<hr/>		
Summe	415,90	Euro
Abzüglich Einkommen	-200,00	Euro
<hr/>		
Grundsicherungsleistung	215,90	Euro
=====		



Berechnungsbeispiele

Beispiel (3):

Eine Werkstattmitarbeiterin hat eine EU*-Rente von 500,00 Euro und einen Werkstattlohn von 150,00 Euro. Sie lebt im "Betreuten Wohnen". Sie bezahlt für Miete und Heizkosten 250,00 Euro. Sie verfügt über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G".



Bedarf:

1. Regelsatz Haushaltsvorstand	293,00 Euro
2. Zuschlag (15 % aus 293,00)	43,95 Euro
3. Miet- und Heizkosten	250,00 Euro
4. Mehrbedarf wegen Merkzeichen "G" (20 % aus 293,00 Euro)	58,60 Euro

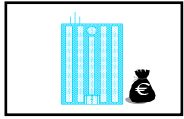
Summe	645,55 Euro
abzüglich Einkommen (WfbM-Lohn + EU-Rente)	- 650,00 Euro

Keine Grundsicherungsleistungen	0,00 Euro
---------------------------------	-----------



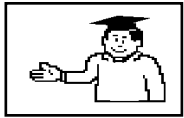
Verhältnis der Grundsicherung zu anderen Sozialleistungs-Gesetzen

1. Grundsicherung (GSiG) und Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
Für die betroffenen Menschen mit Behinderung gibt es statt "Hilfe zum Lebensunterhalt" nur noch "ergänzende Sozialhilfe" zu den Grundsicherungsleistungen (siehe S. 9).
2. Grundsicherung und Sozialgesetzbuch I (SGB I)
Die Bestimmungen aus SGB I werden angewandt.
Zum Beispiel "Mitwirkungspflicht", §60: Danach muss der behinderte Mensch sich für seine Eingliederung einsetzen...
3. Grundsicherung und Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
Immer, wenn die Heimkosten höher sind als das Geld vom Grundsicherungsamt: Eltern müssen monatlich 26,-- Euro Unterhalt (§ 91 Abs. 2 BSHG) zahlen, wenn ihr Kind im Heim oder in einer WG lebt.
4. Grundsicherung und Sozialgesetzbuch X (SGB X)
Die Bestimmungen aus SGB X werden angewandt.
Zum Beispiel "Datenschutz": Sozialdaten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht weitergegeben werden. Darüber gibt es aber Streit mit den Behörden.



Grundsicherung und Wohngeld

Wer Geld vom Grundsicherungsamt bekommt, bekommt auch allgemeine Wohngeld.
Wohngeld muss beantragt werden.
Wohngeld wird als Einkommen angerechnet.



Der Weg zum Gericht (Rechtsweg)

1. Das Verwaltungsgericht ist zuständig.
2. Ist ein Schreiben ("Bescheid") der Behörde falsch, muss innerhalb eines Monats beim Grundsicherungsträger Widerspruch eingelegt werden. Wenn der Brief keinen Hinweis hat, wo und wie man Widerspruch machen kann ("Rechtsmittelbelehrung"), dann hat man 1 Jahr Zeit! Danach gilt das Schreiben!
3. Wird der Widerspruch abgelehnt, muss man Klage beim Gericht machen.

Hinweis: Der Bescheid gilt 1 Jahr. Wenn sich nichts geändert hat, gilt er weiter.

Aber: Wenn man weniger Geld bekommt, dann muss ein neuer Antrag beim Grundsicherungsamt gestellt werden.

Natürlich muss man sagen, wenn man mehr Geld bekommt: Eine Lohnerhöhung wird angerechnet! (siehe S.7 - Bedarf...)



Grundsicherung und Leistungen der Kriegsopferfürsorge

Wer eine Behinderung durch einen Krieg hat, muss zuerst einen Antrag bei der Kriegsopferfürsorge stellen.
Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind gegenüber Leistungen des Grundsicherungsgesetzes (GSiG) "vorrangig".



Kritik

Das Gesetz zur Grundsicherung ist in einigen Punkten schlecht gemacht. Das Gesetz zur Grundsicherung hat Lücken und es gibt Fragen, die erst von den Gerichten geklärt werden müssen. Vielleicht wäre das Gesetz besser geworden, wenn die Bundesregierung eine Anhörung mit den Fachverbänden und Selbsthilfevereinen aus der Behindertenhilfe gemacht hätte.

Beispiel 1: Siehe Kindergeldregelung (S.9) für Menschen mit Behinderung, die eine eigene Wohnung haben.

Beispiel 2: Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet Gutachten zu erstellen, um die Frage zu klären, ob der/die AntragsstellerIn erwerbsunfähig ist. Wenn das Gutachten nicht zu Gunsten des/der AntragsstellerIn ist, kann dagegen geklagt werden. Wenn der Rentenversicherungsträger verklagt wird, ist das Sozialgericht zuständig.

Für das Grundsicherungsgesetz ist aber das Verwaltungsgericht zuständig.

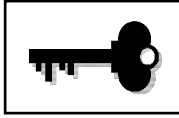
Das heißt: Die 2 Gerichte müssen klären, wer für den vorgestellten Streitfall zuständig ist.

Ein großer Kritikpunkt ist, dass die Grundsicherung zu gering ist. Das liegt darin, dass die Leistungen nach dem Regelsatz der Sozialhilfe errechnet werden. Dadurch sind die meisten Betroffenen auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen.

Die leeren Staatskassen lassen nicht erwarten, dass hier eine Verbesserung kommt. Auch nicht von der CDU/CSU-Opposition. Im Wahlprogramm der CDU/CSU 2002 ist zu lesen: "Das Grundsicherungsgesetz darf nicht in Kraft treten". (S.40)

Für viele ist es zudem schlecht, dass Wohngeld nur nach Antrag gezahlt wird. Dadurch gibt es viel unnötige Arbeit in der Behörde. Das gleiche gilt für das Taschengeld in Heim und WG.

An dieser Stelle muss der Gesetzgeber nachbessern, ohne Gefahr zu laufen, dass dem Bundeshaushalt mehr Kosten entstehen.



Schlussbemerkung

Trotz der aufgeführten Kritikpunkte: Das Grundsicherungsgesetz hat auch Vorteile.

Die Grundsicherung ist eine Verbesserung für behinderte Menschen, die nicht im Wohnheim oder in der Wohngruppe leben. Dadurch wird die Selbstbestimmung für behinderte Menschen gestärkt, frei zu wählen, wie sie wohnen wollen.

Für behinderte Menschen im Heim ergibt sich kein Vorteil, weil die Grundsicherung Einkommen ist und deshalb mit den Leistungen der Sozialhilfe verrechnet wird.

Ärgerlich ist, dass dieses Grundsicherungsgesetz nicht für alle Menschen mit Behinderung gilt, zum Beispiel die, die nicht voll erwerbsgemindert sind.

Bei Änderungen im Sozialhilferecht kann die Bundesregierung auch das Grundsicherungsgesetz verbessern und das auch ohne die Zustimmung des Bundesrates. Das Grundsicherungsgesetz ist im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig, weil es keine Vorschriften enthält, die die Bundesländer bezahlen müssen.

Anhang





Hamburger Adressen aller Grund-Sicherungsämter

Grundsicherungs- und Sozialabschnitt Billstedt
Öjendorfer Weg 9
22111 Hamburg
Tel.: 040 42854 7351
Fax: 040 42854 7390
Sprechzeiten:
montags 8.00 - 12.00 Uhr
mittwochs 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
dienstags und donnerstags nach vorheriger
Terminabsprache von 8.00 - 12.00

Grundsicherungs- und Sozialabschnitt St. Pauli
Simon-von-Utrecht-Straße 4 a 20359 Hamburg
Tel.: 040 428 54 7939/7940
Fax: 040 428 54 7981
Sprechzeiten:
donnerstags 8.30 bis 15.30 Uhr und nach Vereinbarung

Grundsicherungs- und Sozialabschnitt Finkenwerder
Butendeichsweg 2
21129 Hamburg
Tel.: 040 428 54 7730
Fax: 040 428 54 7709
Sprechzeiten:
montags und dienstags 8.30 - 12.30 Uhr
donnerstags 8.30 - 15.30 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache
montags und dienstags 13.00 - 15.00 Uhr (Sachgebiete A +
B nur bis 12.30 Uhr)

Grundsicherungs- und Sozialabschnitt Veddel-
Rothenburgsort
Billwerder Neuer Deich 4
20359 Hamburg
Tel.: 040 428 54 6441
Fax: 040 428 54 6443
Sprechzeiten:
montags und donnerstags vom 8.30 - 12.30 Uhr

Grundsicherungs- und Sozialamt Mümmelmannsberg
Mümmelmannsberg 71
22115 Hamburg
Tel.: 040 428 54 7317/7226
Fax: 040 428 54 7599
Sprechzeiten:
montags 8.00 - 12.00 Uhr
mittwochs 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
dienstags und donnerstags nach vorheriger
Terminabsprache von 8.00 - 12.00 Uhr

Grundsicherungs- und Sozialamt Altona:
Alte Königstraße 29 - 39,
22767 Hamburg
Tel.: 040 42811 3915/16/17
Fax: 040 42811 1558
Sprechzeiten:
Mo-Do 9-12 Uhr

Grundsicherungs- und Sozialabteilung Blankenese
Mühlenberger Weg 33
22587 Hamburg
Sprechzeiten:
Montag 08.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch 08.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr
Tel.: 040 428 11 5211
Fax: 040 428 11 5313

Grundsicherungs- und Sozialabschnitt Lurup
Eckhoffplatz 12
22547 Hamburg
Sprechzeiten:
Montag 8.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch 8.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.30 Uhr
Tel.: 040 428 10 6271
Fax: 040 428 10 6204

Grundsicherungs- und Sozialabschnitt Osdorf
Rugenbarg 35
22549 Hamburg
Sprechzeiten:
Montag 8.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch 8.30 - 12.30 und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.30
Tel.: 040 428 11 5488
Fax: 040 428 11 5557

Grundsicherungs- und Sozialamt Eimsbüttel:
Grindelberg 66
20139 Hamburg
Tel.: 040 42801 2061
Fax: 040 42801 2919
Sprechzeiten:
Di 8.30-12.30, Do 8.30-12.30 Uhr, außerdem nach
vorheriger Terminabsprache

Grundsicherungs- und Sozialabschnitt Eidelstedt
Ekenknick 4
22523 Hamburg
Tel.: 040 428 01 0
Fax: 040 428 01 5580
Sprechzeiten:
montags 8.00- 12.00 Uhr,
donnerstags 8.00 bis 15.30 Uhr, außerdem nach vorheriger
Terminabsprache

Grundsicherungs- und Sozialabschnitt Stellingen
Basselweg 73
22527 Hamburg
Tel.: 040 428 01 5566
Fax: 040 428 01 5496
Sprechzeiten:
dienstags 8.30 bis 13.00 Uhr,
donnerstags 8.30 bis 15.30 Uhr, außerdem nach vorheriger
Terminabsprache

Grundsicherungs- und Sozialabschnitt Lokstedt
Garstedter Weg 13
22453 Hamburg
Tel.: 040 428 08 392
Fax: 040 428 08 408
Sprechzeiten:
montags und donnerstags 8.15 bis 12.30 Uhr, außerdem
nach vorheriger Terminabsprache

Grundsicherungs- und Sozialamt Hamburg-Nord:
Künmellstraße 7
20249 Hamburg
Tel: 040 42804 2344
Fax: 040 42804 2036
Sprechzeiten:
Di 8.30-12.30, Do 8.30-12.30 Uhr

Grundsicherungs- und Sozialabschnitt Eidelstedt
Ekenknick 4
22523 Hamburg
Tel.: 040 428 01 0
Fax: 040 428 01 5580
Sprechzeiten:
montags 8.00- 12.00 Uhr,
donnerstags 8.00 bis 15.30 Uhr, außerdem nach vorheriger
Terminabsprache

Grundsicherungs- und Sozialabschnitt Stellingen
Basselweg 73
22527 Hamburg
Tel.: 040 428 01 5566
Fax: 040 428 01 5496
Sprechzeiten:
dienstags 8.30 bis 13.00 Uhr,
donnerstags 8.30 bis 15.30 Uhr, außerdem nach vorheriger
Terminabsprache

Grundsicherungs- und Sozialabschnitt Lokstedt
Garstedter Weg 13
22453 Hamburg
Tel.: 040 428 08 392
Fax: 040 428 08 408
Sprechzeiten:
montags und donnerstags 8.15 bis 12.30 Uhr, außerdem
nach vorheriger Terminabsprache

Grundsicherungs- und Sozialamt Hamburg-Nord:
Kümmellstraße 7
20249 Hamburg
Tel: 040 42804 2344
Fax: 040 42804 2036
Sprechzeiten:
Di 8.30-12.30, Do 8.30-12.30 Uhr

Grundsicherungs- und Sozialabteilung Fuhlsbüttel
Hummelsbütteler Landstraße 46
22331 Hamburg
Tel. 040 42804 4120
Fax. 040 42804 4166
Sprechzeiten:
Di 8.30- 12.30, Do 8.30-12.30

Grundsicherungs- und Sozialabteilung Barmbek-
Uhlenhorst
Poppenhusenstraße 4 + 12
22294 Hamburg
Tel. 040 42832 2274
Fax. 040 42832 2172
Sprechzeiten:
Di 8.30-15.30, Mi, Do 8.30-12.30 Uhr

Grundsicherungs- und Sozialamt Wandsbek:
Wandsbeker Allee 73
22041 Hamburg
Deutschland
Tel. 040 42881 2646/3522
Fax. 040 42881 2097
Sprechzeiten:
Mo 8-12.30, Di 8-16, Do 12.30-15.30 Uhr

Grundsicherungs- und Sozialabschnitt Farmsen/Berne
Berner Heerweg 162
22159 Hamburg
Tel.: 428 81 4525
Fax: 428 81 4505
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag 8.00-16.00 Uhr

Grundsicherungs- und Sozialabteilung Bramfeld
Herthastr. 20, 22179 Hamburg
Tel. 428 81 0
Fax 428 81 4024
Vorsprache nach Terminvereinbarung

Grundsicherungs- und Sozialabteilung Rahlstedt
Rahlstedter Straße 151-157
22143 Hamburg
Tel.: 040 42881 3975/3977
Fax: 040/42881 3848
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Grundsicherungs- und Sozialabteilung Alstertal
Wentzelplatz 7
22391 Hamburg
Tel.: 428 81 5328
Fax: 428 81 5372
Sprechzeiten:
dienstags 7.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr

Grundsicherungs- und Sozialabteilung Walddörfer
Im Alten Dorf 30
22359 Hamburg
Tel.: 428 81 5641 oder 428 81 5614
Fax: 428 81 5505
Sprechzeiten:
dienstags und donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr
weitere Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

Grundsicherungs- und Sozialamt Bergedorf:
Duwockskamp 1
21029 Hamburg
Tel. 040 42891 2121/2123
Fax. 040 42891 3059
Öffnungszeit:
Di-Do 8.30-12 Uhr

Grundsicherungs- und Sozialabteilung Vier- und
Marschlande
Kurfürstendeich 41
21037 Hamburg
Tel.: 428 91 2244
Fax: 428 91 2532
Sprechzeiten:
dienstags, mittwochs und donnerstags 8.30 bis 12.00 Uhr

Grundsicherungs- und Sozialamt Harburg:
Harburger Ring 33
21073 Hamburg
Tel. 040 42871 0
Fax. 040 42871 2700

Grundsicherungs- und Sozialabteilung Wilhelmsburg
Mengestraße 19
21107 Hamburg
Tel.: 040 42871 0
Fax.: 040 42871 6205

Grundsicherungs- und Sozialabteilung Süderelbe
Neugrabener Markt 5
21149 Hamburg
Tel.: 040 42871 0
Fax.: 040 42871 5217



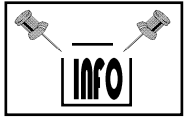
Hamburger Adressen aller Grundsicherungsämter

Sofern Sie Grundsicherungsleistungen ergänzend zu Leistungen der Kriegsopferfürsorge beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die :

Hauptfürsorgestelle
Paul-Neumann-Platz 5
22765 Hamburg
Tel.: 428 11 3224
Fax: 428 11 2812
e-Mail: FS533@bsf.hamburg.de
Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 9:00 - 15:00 Uhr

Grundsicherungsleistungen an Menschen in vollstationären Einrichtungen außerhalb Hamburgs erbringt die BSF:

Landesdienste Soziale Hilfen und Leistungen
Barmbeker Markt 22
22081 Hamburg



Beratungsmaterial zum Thema "Grundsicherung"

Bestellliste anfordern:

Bundesvereinigung Lebenshilfe
für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Vertrieb/Poststelle
Raiffeisenstraße 18

35043 Marburg

Tel.: 06421 - 491 - 116

Fax.: 06421 - 491 - 616

Email: Vertrieb@Lebenshilfe.de

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr.31, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2001



Artikel 12

Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

§1

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des §43 Abs.2 des Sechsten Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle

Erwerbsminderung behoben werden kann,
auf Antrag die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten (Antragsberechtigte).

§ 2

(1) Anspruch auf Leistungen der beitragsunabhängigen, bedarfsorientierten Grundsicherung haben Antragsberechtigte, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, die den Bedarf und die Grenzen des § 3 übersteigen, sind zu berücksichtigen. Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des vierten Buches Sozialgesetzbuch unter einem Betrag von 100 000 Euro liegt.

(2) Es wird vermutet, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen nach Absatz 1 Satz 3 die dort genannte Grenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 1 kann der zuständige Träger der Grundsicherung von den Antragsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Absatz 1 Satz 3 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in Absatz 1 Satz 3 genannten Einkommensgrenze vor, sind die Kinder oder Eltern der Antragsberechtigten gegenüber dem Träger der Grundsicherung verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Grundsicherung Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. § 116 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.

(3) Antragsberechtigte haben keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung, wenn die nach Absatz 2 Satz 1 geltende Vermutung nach Absatz 2 Satz 3 und 4 widerlegt ist. Keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung haben auch Antragsberechtigte, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind oder die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 3

- (1) Die bedarfsorientierte Grundsicherung umfasst
1. den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem Zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes,
 2. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, bei stationärer Unterbringung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen

Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich der nach § 4 zuständigen Behörde zugrunde zu legen,

3. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 13 des Bundessozialhilfegesetzes,
4. einen Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes nach Nummer 1 bei Besitz eines Ausweises nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G,
5. die Dienstleistungen, die zur Erreichung der Zwecksetzung gemäß § 1 erforderlich sind.

(2) Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die §§ 76 bis 88 des Bundessozialhilfegesetzes und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

§4

Zuständig für die Leistung ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt (Träger der Grundsicherung), in dessen Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§5

(1) Der zuständige Rentenversicherungsträger informiert und berät die Personen nach § 1, die rentenberechtigt sind, über die Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren nach diesem Gesetz. Personen, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. Liegt eine Rente unter dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, ist der Information zusätzlich ein Antragsformular für die Gewährung der Grundsicherung beizufügen. Der Rentenversicherungsträger übersendet einen eingegangenen Antrag mit einer Mitteilung über die Höhe der monatlichen Rente und über das Vorliegen der Voraussetzungen der Antragsberechtigung an den zuständigen Träger der Grundsicherung. Eine Verpflichtung des Rentenversicherungsträgers nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkommen nicht in Betracht kommt.

(2) Besteht bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, prüft der nach § 109a Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Rentenversicherungsträger auf Ersuchen und auf Kosten des zuständigen Trägers der Grundsicherung in dessen Bereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ob die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Satz 1

soll nur erfolgen, wenn bei dem Antragsteller aufgrund von Tatsachen wahrscheinlich erscheint, dass er die Voraussetzungen des §1 Nr. 2 erfüllt.

(3) Gewährt ein Träger der Sozialhilfe einer Person, die berechtigt im Sinne von § 1 ist oder aus wahrscheinlichen Gründen sein kann, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen, so weist er auf die Leistungsvoraussetzungen und auf das Verfahren nach diesem Gesetz hin und fügt ein Antragsformular bei.

§6

Die Leistung wird in der Regel für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres bewilligt. Bei der Erstbewilligung oder bei einer Änderung der Leistung beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist oder die Voraussetzungen für die Änderung eingetreten und mitgeteilt worden sind. Führt eine Änderung nicht zu einer Begünstigung des Berechtigten, so beginnt der neue Bewilligungszeitraum am Ersten des Folgemonats.

§7

Die Träger der Rentenversicherung und die Träger der Grundsicherung sind verpflichtet, zur Umsetzung dieses Gesetzes

1. sich gegenseitig die für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben mitzuteilen,
2. zur Erreichung der Zielsetzung dieses Gesetzes zusammenzuarbeiten und
3. Antragsberechtigte bei der Antragstellung zu unterstützen.

§8

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger und
2. die Ausgaben und Einnahmen

der bedarfsorientierten Grundsicherung als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 sind: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, volle Erwerbsminderung gemäß § 1 Nr.2, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Ursache und Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr, die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 4 genannten Bedarfe je Monat, Nettobedarf je Monat, Art des angerechneten Einkommens. Die Erhebung erfolgt jährlich zum 31. Dezember als Bestandserhebung.

(3) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr.2 sind: Sitz der zuständigen Behörde, Ausgaben für Leistungen und Einnahmen jeweils in und außerhalb von Einrichtungen, Anzahl und Kosten der Gutachten nach § 5 Abs. 2 Satz 2. Die Erhebung erfolgt jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

(4) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen sowie Name und Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

(5) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht der zuständigen Behörden nach § 4. Die Angaben zum Gemeindeteil und über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind freiwillig. Die statistischen Ämter der Länder stellen dem statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25 vom Hundert der Leistungsempfänger zur Verfügung. Die Ergebnisse der Statistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.